

FAQ – GAP 2023-2027

2. SÄULE FLÄCHENBEZOGENE MAßNAHMEN

WIRTSCHAFTSJAHR 2026

Themenübergreifende Fragen	2
Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM)	3
Allgemeine Fragen zu den AUKM	3
AUKM Stehengelassenes Getreide (MB12)	5
AUKM Futterautonomie (MB13).....	6
AUKM Naturnahes Grünland (MB2)	7
AUKM Begraste Wendefläche (MB5) und Bepflanzte Ackerparzelle (MC7).....	7
Unterstützung für den ökologischen Landbau.....	9
Natura-2000-Zahlungen.....	14
Weitere Fragen?.....	15

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Themenübergreifende Fragen

- **Kann ein nicht aktiver Landwirt, der keine der beiden Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen kann, die auf der Höhe der tatsächlichen Einnahmen basieren, Beihilfen aus der zweiten Säule der GAP erhalten?**

Ja, für BIO-Beihilfen, Natura-2000-Zahlungen und die AUKM, mit Ausnahme der AUKM Böden (da hierfür die Teilnahme an der ÖR Lange Bodenbedeckung erforderlich ist, zumindest im ersten Jahr).

Nein für Zahlungen zugunsten von Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Einschränkungen.

- **Sind Parzellen mit der Bezeichnung „von privaten Dritten vergütete Bodenbedeckung zu Umweltschutzzwecken“ (Code 874) für die Öko-Regelungen und die AUKM förderfähig oder sind sie davon ausgeschlossen?**

Parzellen mit der Bezeichnung „von privaten Dritten vergütete Bodenbedeckung zu Umweltschutzzwecken“ (Code 874 in der Flächenerklärung) entsprechen „ökologischen Ausgleichsflächen“, was landwirtschaftliche Flächen sind, auf denen eine spezifische Auflage besteht, für deren Ausgleich ein Landwirt auf der Grundlage einer Vereinbarung mit einem privaten Dritten eine finanzielle Unterstützung erhält.

Für 2026 ist der Code 874 nicht zulässig für:

- ÖR Verringerung der Einträge
- ÖR Dauergrünland
- ÖR Umweltfreundlicher Ackerbau
- ÖR Ökologisches Netzwerk
- Gekoppelte Stützung Eiweißpflanzen
- BIO
- AUKM, mit Ausnahme der AUKM Böden
- Natura-2000-Entschädigung

Der Code 874 ist zulässig für:

- ÖR Lange Bodenbedeckung
- Ansprüche auf Basisprämie
- Umverteilungsprämie und Junglandwirtezahlung
- Zahlungen zugunsten von Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Einschränkungen
- AUKM Böden

- **Ist es möglich, eine AUKM des Typs „begraste Wendefläche“ oder „bepflanzte Ackerparzelle“ entlang einer Fläche mit dauerhafter Pflanzendecke (dauerhafte Vegetationsdecke entlang von Wasserläufen) anzulegen?**

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Es ist möglich, die Fläche mit dauerhafter Pflanzendecke durch Eingehen einer 5-jährigen AUKM-Verpflichtung für eine **begraste Wendefläche (MB5)** zu nutzen, für die eine jährliche Zahlung von 1.200 €/ha gewährt wird.

Diese muss mindestens 10 m breit sein, einschließlich der Breite der dauerhaften Pflanzendecke (Zahlung wird für eine maximale Breite von 20 m gewährt); das Lastenheft der AUKM (spezifische Mischung, Mahd mit Abtransport und Beweidung vom 16. Juli bis 31. Oktober erlaubt, 2 m Rückzugsgebiet usw.) gilt dann für die gesamte Fläche des Streifens, einschließlich der 6 m dauerhafter Pflanzendecke. Die AUKM-Zahlung wird für die gesamte Fläche der Wendefläche gewährt, einschließlich der von der dauerhaften Pflanzendecke bedeckten Fläche.

Eventuell kann ein fünfjähriger AUKM-Vertrag für eine **bepflanzte Ackerparzelle (MC7)** auf der Fläche einer dauerhaften Pflanzendecke abgeschlossen werden. Ein Expertengutachten von Natagriwal ist erforderlich, um die Art der anzulegenden Pflanzendecke festzulegen und eine dauerhafte Pflanzendecke auf mindestens den ersten 6 Metern sowie die geeigneten Bewirtschaftungsmaßnahmen (mindestens 12 Meter breiter Streifen entlang von Wasserläufen, Erhaltung von hohem Gras, größeres Rückzugsgebiet, Anpflanzung von Gehölzen usw.) sicherzustellen. Zahlung von 1.800 €/ha über 5 Jahre.

Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM)

Allgemeine Fragen zu den AUKM

- **Für die Verlängerung meines 2021 begonnenen MC4-Vertrags im Jahr 2025 musste ich kein neues Gutachten einholen. Ist es notwendig, der Flächenerklärung 2026 ein Dokument beizufügen?**

In der Flächenerklärung 2025 war es für die Verlängerung der 2021 begonnenen Verpflichtungen (die durch ein Gutachten für den Zeitraum 2021–2025 abgedeckt waren) nicht erforderlich, vor der Antragstellung ein neues Gutachten für die von der Verlängerung betroffenen Parzellen einzuholen, aber die alten Gutachten zu diesen Parzellen mussten beigelegt werden.

Für diese im Jahr 2025 verlängerten Verpflichtungen muss jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2025 ein neues Gutachten beantragt und eingeholt werden, um die verbleibende Laufzeit der verlängerten Verpflichtung (2026 bis 2029) abzudecken. Dieses Gutachten muss der Flächenerklärung 2026 beigelegt werden, und es ist eine automatische allgemeine Meldung vorgesehen, um den Landwirt darauf hinzuweisen, dass er ein Gutachten beifügen muss, obwohl seine Verpflichtung noch läuft. Es ist zu beachten, dass der Landwirt die Möglichkeit hat, seine Verpflichtung ohne finanzielle Sanktionen zu beenden, falls das Gutachten nicht erneuert wurde.

Darüber hinaus haben die Experten von Natagriwal in der zweiten Jahreshälfte 2025 die betroffenen Landwirte identifiziert und Kontakt mit ihnen aufgenommen.

- **Im Fall einer Grasanbaufläche, die sich gemäß dem in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Beispiel im Jahr 2025 in ihrem 5. Jahr befindet. Im folgenden Jahr, also 2026,**

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

möchte ein Landwirt ein auf dem Feld belassenes Getreide und eine Wendefläche anbauen. Ist dies zulässig oder wird die Parzelle als Dauergrünland betrachtet?

2021	2022	2023	2024	2025	2026
Grasanbau	Grasanbau	Grasanbau	Grasanbau	Grasanbau	?

Befindet sich eine Parzelle im 5. Jahr (2025) als Grasanbau 2 –, wird sie 2026:

- Wenn Sie sie 2026 als Grasanbau angeben möchten, wird sie 2026 zu Dauergrünland – Code 610. Sie kann im 6. Jahr nicht mit dem Code 62 angegeben werden;
 - Wenn Sie sie 2026 als ‚stehendes Getreide MB12‘ oder für die ÖR Netzwerk angeben möchten, wird sie 2026 zu einer Getreidekultur (geben Sie den Code für die angebaute Getreideart an), **der Dauergrünland-Zähler wird auf 0 zurückgesetzt**; sie wird nie zu Dauergrünland geworden sein und ist daher für AUKM MB12 oder die ÖR Netzwerk zulässig. Wenn Sie anschließend im 7. Jahr auf dieser Parzelle eine Grasanbaufläche melden möchten, beginnt der Zähler wieder bei 1;
 - Wenn Sie sie 2026 als Wendefläche MB5 melden möchten, wird sie 2026 zur Wendefläche, **der Dauergrünland-Zähler wird bei 5 angehalten**, bevor sie dann zu Dauergrünland wird, womit sie für AUKM MB5 zulässig ist. Beachten Sie, dass wenn Sie nach Ablauf der 5-jährigen AUKM-Verpflichtung erneut eine Grasanbaufläche melden, die Parzelle zu einer Dauergrünlandfläche wird (Dauergrünland-Zähler = 6).
- **Wann erhält der Landwirt die Feststellung, dass eine Parzelle nicht beihilfefähig ist, weil das Ackerland in den fünf Jahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags mindestens ein Jahr lang als Dauergrünland (PP) ausgewiesen war? (ÖR oder AUKM „KO“ da „1PP“)**

Die von der Flächenerklärung und den Beihilfeanträgen für 2026 betroffenen Parzellen sind Ackerflächen, die in den letzten fünf Jahren (2025, 2024, 2023, 2022, 2021) mindestens einmal als Dauergrünland gemeldet wurden und somit frühestens seit 2021 umgebrochen werden.

Für die ÖR Ökologisches Netzwerk wird diese Regel für Brachflächen, Honigbrachen und jährlich gemeldete Parzellen mit stehendem Getreide überprüft, nicht jedoch für Feldrandstreifen. Die Regel wird ebenfalls für die ÖR Umweltfreundlicher Ackerbau überprüft.

Für die AUKM „Begraste Wendefläche“ und „Bepflanzte Ackerparzelle“ wird die Regel bei allen neuen Verpflichtungen für die Flächen, die Gegenstand des Beihilfeantrags sind, sowie bei Verpflichtungen, für die ein Verlängerungsantrag gestellt wurde, für die Flächen, die Gegenstand des Verlängerungsantrags sind, überprüft.

Für die AUKM „Stehengelassenes Getreide“ wird die Regel für die Parzellen überprüft, die jedes Jahr der Verpflichtung gemeldet werden.

Für die AUKM „Böden“ wird die Regel bei jeder neuen Verpflichtung für die Flächen überprüft, die Gegenstand des Beihilfeantrags sind. Darüber hinaus wird eine Parzelle, die bei der ursprünglichen Verpflichtung als Dauergrünland ausgewiesen war und während der Verpflichtungsdauer in Ackerland umgewandelt wird, ab dem Jahr der Flächenerklärung, in der bestätigt wird, dass es sich nicht mehr um Dauergrünland handelt, sowie in den folgenden Jahren nicht mehr im Rahmen der AUKM „Böden“ vergütet.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Im Rahmen der neuen GAP und insbesondere infolge der Einführung der ÖR Netzwerk möchte ich wissen, wie hoch die Prämie ist, die Landwirten gewährt wird, die auf ihren Betrieben Streuobstwiesen unterhalten? Im alten AUKM-System wurden Streuobstwiesen als Variante der Maßnahme MC4 „Biologisch wertvolles Grünland“ erfasst.**

Die AUKM „Biologisch wertvolles Grünland“ (MC4) in der Variante „Streuobstwiese“ besteht nach wie vor.

Der Beihilfebetrag wurde von 450 €/ha auf 470 €/ha erhöht. Wenden Sie sich für ein Expertengutachten an Natagriwal.

Die AUKM MB1, die in der vorherigen Programmplanung die Erhaltung von Landschaftselementen förderte, ist nicht mehr verfügbar, aber die Hochstamm-Obstbäume einer Streuobstwiese können in der ÖR Netzwerk angerechnet werden. Liegt die Baumdichte auf der Parzelle zwischen mindestens 50 und höchstens 250 Bäumen/ha, wird die Parzelle als Parzelle mit mehrjährigen Hochstamm-Obstkulturen angemeldet. Je nach Abstand zwischen den Bäumen innerhalb der Parzelle werden diese als nahe- oder alleinstehende Bäume oder Baumreihen gemeldet. Handelt es sich um einen neu gepflanzten Hochstamm-Obstgarten, kann jeder Obststrauch als eigenständiger Baum betrachtet werden, auch wenn er die Mindestmaße für eine solche Meldung noch nicht erreicht (Umweltfläche von 30 m² für einen Baum, 10 m² für einen Strauch), vorausgesetzt, die für die Einstufung als Parzelle mit mehrjährigen Hochstamm-Obstkulturen erforderliche Baumbestandsdichte wird eingehalten (mindestens 50 bis höchstens 250 Bäume/ha).

Hochstamm-Obstbäume können auch angerechnet werden, wenn die Parzelle weniger als 50 Bäume pro Hektar enthält; diese wird dann jedoch als Dauergrünland gemeldet.

AUKM Stehengelassenes Getreide (MB12)

- **Muss die MB12 während der fünfjährigen Verpflichtungsdauer von Jahr zu Jahr den Standort innerhalb des Betriebs wechseln oder kann sie jedes Jahr am selben Ort neu angelegt werden?**

Seit 2024 muss die Verpflichtung sich jedes Jahr auf andere Parzellen beziehen.

- **Bei MB12 müssen die Parzellen mit stehengelassenem Getreide mindestens fünfzig Meter von einem Wald entfernt sein. Was versteht man flächenmäßig unter „Wald“? Was wäre der Unterschied zwischen einem Hain und einem Wald?**

Zur Klarstellung wurde der Begriff „Wald“ durch „bewaldete Fläche“ ersetzt. Ein Abstand von 50 m ist erforderlich, wenn die Parzelle mit stehengelassenem Getreide an eine bewaldete Fläche grenzt, die aus Bäumen oder Sträuchern besteht, die in geringem Abstand zueinander stehen, sodass sie einen dichten Strauchbewuchs bilden, und die folgende Merkmale aufweist:

- eine Fläche von mehr als dreißig Ar;
- eine Breite von mehr als zehn Metern;
- der maximale Abstand zwischen den Kronen der Bäume oder Sträucher beträgt fünf Meter.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Den bewaldeten Flächen gleichgestellt sind Elemente, die als zu ihnen gehörend betrachtet werden, wie Flächen, die mit natürlichen Lebensräumen bedeckt sind, Holzlagerplätze, Äsungsbereiche, Sümpfe, Teiche, Brandschneisen und Wege.

Folglich werden Baumgruppen mit einer Fläche von weniger als 30 Ar als Haine eingestuft und unterliegen somit nicht der Abstandsauflage. Bitte beachten Sie, dass jeder Baum oder jede Baumgruppe, deren Abstand weniger als 5 m beträgt (Abstand zwischen den Kronen), in die Fläche einbezogen wird, die bei der Beurteilung berücksichtigt wird, ob es sich um eine bewaldete Fläche handelt, zu der ein Abstand von 50 m einzuhalten ist.

- **Im Jahr 2025 wurde der Betrag für MB12-Verträge gekürzt. Die Erzeuger hatten die Möglichkeit, ihren Vertrag ohne Kosten zu kündigen. War der Ausstieg aus der AUKM MB12 nur im Jahr 2025 möglich? Wie sieht es mit 2026 aus? Ist es möglich, den Vertrag beizubehalten, aber die vertraglich gebundene Fläche ohne Strafzahlungen zu reduzieren?**

In der Tat war ein Ausstieg nur im Jahr 2025 möglich, da dies das Wirtschaftsjahr war, in dem der Beihilfebetrag angepasst wurde (von 2.400 €/ha auf 1.600 €/ha). Wenn der Landwirt beschlossen hat, seine Verpflichtung trotzdem fortzusetzen, muss er sie bis zum Ende erfüllen, d. h. bis einschließlich 2027. Ein Ausstieg aus der MB12 ist im Jahr 2026 nicht möglich. Eine Verringerung um 20 % gegenüber der ursprünglich verpflichteten Menge ist jedoch in jedem Jahr der Verpflichtung weiterhin zulässig.

- **Können Sie mir sagen, ob ich das stehende Getreide mechanisch vernichten darf und ab wann? Das Lastenheft besagt, dass man es bis Ende Februar nicht ernten darf, aber wie sieht es aus, wenn ich die Kultur mulche?**

Die Bestimmungen des Lastenhefts sind diesbezüglich eindeutig. Sie besagen, dass sich der Landwirt verpflichtet, die vorhandene Kultur nicht zu ernten und sie bis zum letzten Tag des Monats Februar stehen zu lassen. Sie dürfen die Getreidekultur also nicht vor dem letzten Tag des Monats Februar mulchen, was Sinn macht, wenn man sicherstellen will, dass ein bisschen Futter für die Vogelarten zur Verfügung steht, auf die die Maßnahme abzielt. Es ist ebenfalls verboten, Pflanzenschutzmittel, insbesondere Totalherbizide, vom 1. Juli bis zum letzten Tag des Monats Februar einzusetzen.

- **Können Parzellen, die im Rahmen der AUKM stehengelassenes Getreide (MB12) verpflichtet sind, eine Bio-Beihilfe erhalten?**

Es ist möglich, die Flächen mit stehengelassenem Getreide durch die Kumulierung folgender Beihilfen zu nutzen (Beihilfebeträge gelten ab 2025):

- AUKM Zahlung: 1.600 €/ha
- Bio-Zahlung: Je nach Kulturcode wird der Satz der Gruppe „einjährige Kulturen“ (Reingetreide, Getreidemischungen) oder der Gruppe „Futterkulturen“ (Getreide-Leguminosen-Mischungen) angewendet

AUKM Futterautonomie (MB13)

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Gibt es eine geringfügige Degressivität der Prämie bei einer Viehbesatzdichte von über 1,4 GVE/ha, und auch bei über 1,8 GVE/ha?**

Im Rahmen dieser Beihilfe wird keine Degressivität angewendet. Der Landwirt verpflichtet sich, über einen Zeitraum von 5 Jahren eine durchschnittliche jährliche Besatzdichte von höchstens 1,4 bzw. 1,8 GVE/ha Futterfläche einzuhalten.

- **Mindestens 0,4 GVE/ha für ÖR Dauergrünland, MB13, ... bei Schafen und Ziegen: Ist es richtig, dass dies für Betriebe gilt, die in der Berechnung der GVE/ha nur Schafe und Ziegen haben, unabhängig davon, ob sie noch Schweine, Geflügel usw. halten, die bei den GVE/ha nicht berücksichtigt werden?**

Ja, der Schwellenwert von 0,4 GVE/ha gilt für Betriebe, die bei ihrer durchschnittlichen Viehbesatzdichte ausschließlich Schafe oder Ziegen verzeichnen, unabhängig davon, ob Schweine oder Geflügel im Betrieb vorhanden sind. Es wird also hier geprüft, ob neben Schafen und Ziegen noch andere Tierarten vorhanden sind, die bei der Berechnung der Viehbesatzdichte eines landwirtschaftlichen Betriebs berücksichtigt werden. Schweine und Geflügel werden bei der Berechnung der Viehbesatzdichte eines Betriebs nicht berücksichtigt (Nicht-Weidetiere).

AUKM Naturnahes Grünland (MB2)

- **Ist es erlaubt, meinen Kompost auf Parzellen auszubringen, die unter MB2 fallen? Muss ich bis zum 15. Juni warten?**

Ab 2023 gibt es keine Einschränkungen mehr für die Ausbringung von organischem Dünger auf Naturnahem Grünland (MB2), sodass im Rahmen des Lastenhefts für MB2 keine Fristen mehr einzuhalten sind. Sie müssen jedoch weiterhin die Ausbringungsfristen einhalten, die durch das Programm zur nachhaltigen Stickstoffbewirtschaftung in der Landwirtschaft (PGDA) vorgegeben sind.

AUKM Begraste Wendefläche (MB5) und Bepflanzte Ackerparzelle (MC7)

- **Darf eine begraste Wendefläche an eine bepflanzte Ackerparzelle, eine Brachfläche, einen Feldrandstreifen oder eine Grünlandfläche angrenzen?**

Die begraste Wendefläche muss über ihre gesamte Länge an **mindestens eine Parzelle** angrenzen, die während der gesamten Laufzeit der Verpflichtung als Ackerland genutzt wird. Dieses Ackerland kann beispielsweise eine Brache oder eine Grasanbaufläche sein, darf jedoch während der Laufzeit der Verpflichtung nicht länger als drei Jahre in Folge mit einer Vegetationsdecke bedeckt sein.

Sind diese Bedingungen erfüllt, kann sich auf der anderen Seite der Wendefläche eine Dauergrünlandfläche befinden (ohne dass ein Trennelement wie eine Hecke erforderlich ist).

Es ist nicht zulässig (kein Expertengutachten ausgestellt) eine bepflanzte Ackerparzelle (MC7) entlang einer bestehenden Wendefläche des Betriebs anzulegen. Eine Wendefläche (kein Expertengutachten erforderlich) könnte jedoch an eine Fläche des Betriebs angrenzen, die als bepflanzte Ackerparzelle

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

verpflichtet ist, sofern auf der anderen Seite während der gesamten Dauer der Verpflichtung Ackerland vorhanden ist, das nicht länger als drei Jahre in Folge mit einer Pflanzendecke bedeckt ist.

Eine Wendefläche darf nicht entlang eines Feldrandstreifens angelegt werden, da dieser sich vom angrenzenden Ackerland unterscheiden muss.

Die Anlage einer begrasten Wendefläche entlang einer dauerhaften Pflanzendecke ist nicht besonders sinnvoll, da diese die dauerhafte Pflanzendecke einschließen kann, sofern sie eine Mindestbreite von 10 m aufweist und das Lastenheft für die Wendefläche auf dem gesamten Streifen, einschließlich der dauerhaften Pflanzendecke, angewendet wird.

- **Bei der begrasten Wendefläche besteht die Verpflichtung, die Menge mindestens 5 Jahre lang beizubehalten. Kann man die Lage der Wendefläche von einem Jahr zum anderen ändern, solange die Gesamtfläche gleich bleibt?**

Im Rahmen eines MB5-Vertrags betrifft die Einhaltung des „Umfangs der Verpflichtung“ zwei Bestimmungen:

- Während der gesamten Laufzeit umfasst die Verpflichtung eine landwirtschaftliche Fläche, die mit derjenigen identisch ist, die der Landwirt in seinem Beihilfeantrag als Gegenstand der Verpflichtung angegeben hat.
- Während der gesamten Laufzeit bezieht sich die Verpflichtung auf die Parzellen, die der Landwirt in seinem Beihilfeantrag (1. Jahr der Meldung) als Gegenstand der Verpflichtung angegeben hat.

Die einzigen Ausnahmen von dieser zweiten Bestimmung sind die AUKM „Parzellen mit stehengelassenem Getreide“ (MB12), die sich jedes Jahr auf andere Parzellen beziehen **muss**, sowie die AUKM „Haltung bedrohter lokaler Rassen“ (MB11), die sich jedes Jahr auf andere Tiere beziehen **kann**.

Die Parzellen der Wendeflächen müssen folglich während der fünfjährigen Laufzeit der Verpflichtung dieselben sein. Die Anwendung eines Lastenhefts über einen bestimmten Zeitraum hinweg am selben Ort bringt de facto einen erhöhten ökologischen Nutzen.

- **Ist eine Hecke auf einer begrasten Wendefläche zulässig? Wird die Breite der Hecke zur Breite der Wendefläche hinzugerechnet und ist sie Teil der vergüteten Fläche?**

Ja, sofern ihre Breite 10 m nicht überschreitet (gemessen zwischen den äußeren Füßen der Hecke) und der verbleibende Teil der Wendefläche, der zwingend grasbewachsen sein muss, mindestens 10 Meter breit ist. Zur Erinnerung: Die zulässige Breite einer Wendefläche liegt nunmehr zwischen 10 und 20 m.

Beispiele: Bei einer 5 m breiten Hecke muss die Wendefläche 5 m + 10 m Grasbewuchs umfassen, also mindestens 15 m breit sein. Bei einer 10 m breiten Hecke muss die Wendefläche 10 m + 10 m Grasbewuchs umfassen, also 20 m breit sein (was der maximal zulässigen Breite für die Wendefläche entspricht).

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Unterstützung für den ökologischen Landbau

- **Kann ein Landwirt Ende des Jahres eine Kontrollstelle kontaktieren und die Umstellung zum 1. Januar des folgenden Jahres beantragen und dennoch die vollen Bio-Beihilfen für dieses Jahr erhalten?**

Um die Beihilfe für den ökologischen Landbau zum ersten Mal in Anspruch nehmen zu können, muss der Landwirt zwei Bedingungen erfüllen:

- Er muss seine Tätigkeit im ökologischen Landbau bei der Verwaltung (ÖDW LNU, Direktion für Qualität und Tierwohl) spätestens am 31. Dezember des Jahres vor dem ersten Jahr der Verpflichtung angemeldet haben (siehe [Anmeldung einer Tätigkeit im ökologischen Landbau beim ÖDW LNU](#));
Dies setzt voraus, dass zuvor ein Vertrag mit einer für den ökologischen Landbau zugelassenen Kontrollstelle unterzeichnet wurde und eine Unternehmensnummer bei der ZDU vorliegt.
- Verpflichtung zur Anwendung der Praktiken und Methoden des ökologischen Landbaus über einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend am 1. Januar des Jahres, in dem der Beihilfeantrag gestellt wird.

Um diese Bestimmungen einzuhalten, muss ein Landwirt, der zum ersten Mal in die Bio-Regelung eintreten möchte, folgende Schritte durchführen:

- Sich bei der ZDU eintragen lassen;
- Einen Vertrag mit einer für den ökologischen Landbau zugelassenen Kontrollstelle unterzeichnen, der spätestens am 1. Januar des ersten Jahres der Verpflichtung in Kraft tritt;
- Seine Tätigkeiten im ökologischen Landbau der Verwaltung (ÖDW LNU, Direktion für Qualität und Tierwohl) spätestens am 31. Dezember des Jahres vor dem ersten Jahr der Verpflichtung melden, mit Inkrafttreten spätestens am 1. Januar des ersten Jahres der Verpflichtung;
- sich verpflichten, das Lastenheft für den ökologischen Landbau spätestens zum 1. Januar des ersten Jahres der Verpflichtung einzuhalten
- Spätestens 30 Werkzeuge nach Inkrafttreten der von der Verwaltung registrierten Meldung der Tätigkeiten im ökologischen Landbau führt die Kontrollstelle eine Erstkontrolle des Betriebs durch. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, stellt die Kontrollstelle ein Zertifikat aus, das bescheinigt, dass der Landwirt die Vorschriften für den ökologischen Landbau einhält. In der Praxis kann somit zwischen der Anmeldung der Tätigkeit und der Ausstellung des Zertifikats eine Frist von maximal zwei Monaten liegen. Da dieses Zertifikat nicht rückwirkend ausgestellt werden kann, wird das Ausstellungsdatum im ersten Jahr der Verpflichtung bei der Überprüfung der Verpflichtung zum ökologischen Landbau nicht berücksichtigt.
- Der vom Landwirt mit der Kontrollstelle unterzeichnete Vertrag muss anschließend dem Beihilfeantrag beigelegt werden, um die Förderung für den ökologischen Landbau in Anspruch nehmen zu können. Im Sinne einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe könnte die Kopie des Vertrags mit der Kontrollstelle von der Direktion für Qualität und Tierwohl bereitgestellt werden (da der Landwirt uns diese bereits für seine Tätigkeitsmeldung vorlegen musste) – siehe laufende Diskussion.

- **Öffnet die Streichung der Definition des „aktiven Landwirts“ für die BIO-Fördermaßnahme den Zugang zu dieser Beihilferegulierung für jedermann?**

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Um Beihilfen für den ökologischen Landbau in Anspruch nehmen zu können, muss man Landwirt sein, d. h. eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die auf dem Gebiet der Wallonischen Region eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist definiert als die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich der Ernte, des Melkens und der Haltung von Tieren zu landwirtschaftlichen Zwecken, oder die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, ohne vorbereitende Maßnahmen, die über die üblichen landwirtschaftlichen Praktiken oder den Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Maschinen hinausgehen.

Es ist nicht erforderlich, die Definition eines „aktiven Landwirts“ zu erfüllen (Eintragung in der ZDU, Besitz einer Mindestqualifikation (Ausbildung und Erfahrung) und Nichtbetroffenheit von der Negativliste nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten).

- **Kann man BIO-Beihilfen für Flächen erhalten, für die man keine Ansprüche hat?**

Es handelt sich um eine jährliche Zahlung pro Hektar förderfähiger landwirtschaftlicher Fläche und nicht auf der Grundlage der Anzahl der Ansprüche. Die Flächen, für die BIO-Beihilfen gezahlt werden, sind diejenigen, die von der Zertifizierungsstelle übermittelt und in der Flächenerklärung als Teil der Verpflichtung angegeben wurden.

- **Um die BIO-Beihilfen für Grünland zu erhalten, muss das Weidevieh ebenfalls aus biologischer Haltung stammen?**

Bei der Berechnung der GVE für die Bestandsdichte wird das gesamte Weidevieh (mit Ausnahme von Monogastriern) berücksichtigt, das nach den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion gehalten wird.

- **Was die Voraussetzungen für die Meldung von Flächen in der Gruppe „diversifizierter Gemüseanbau auf kleinen Flächen“ betrifft: Orientieren Sie sich bei der Berechnung des Vorhandenseins von mindestens 12 Arten am botanischen und wissenschaftlichen Begriff der Art? Denn wissenschaftlich gesehen gehört beispielsweise ein Blumenkohl zur gleichen Art wie ein Kohlrabi. Ein Butternusskürbis hingegen ist eine andere Art als der Hokkaidokürbis. Falls Sie bereits über eine Liste von Gemüsesorten verfügen, die Sie als „verschiedene Arten“ betrachten, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir diese zur Verfügung stellen könnten.**

Die Bedingung lautet, dass zwischen dem 15. Juni und dem 1. Oktober auf der gesamten unter dem Kulturcode „Kleiner diversifizierter Gemüseanbau in Bioqualität“ gemeldeten Fläche mindestens zwölf verschiedene Kategorien von Gemüsepflanzen dauerhaft angebaut werden, wobei jede davon mindestens 1 % und höchstens 30 % der Gesamtfläche des unter diesem Kulturcode gemeldeten Betriebs ausmachen muss.

Um Interpretationsspielräume und Verwechslungen mit dem botanischen und wissenschaftlichen Begriff der „Art“ zu vermeiden, wurde der Begriff „Gemüsesorten“ durch den Begriff „Kategorien von Gemüsepflanzen“ ersetzt.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Unter „Gemüsepflanzen“ sind für die menschliche Ernährung bestimmte Pflanzen zu verstehen, mit Ausnahme von Pflanzen, die für den Obstbau bestimmt sind.

Es wurde eine Liste der zulässigen Kategorien von Gemüsepflanzen, die als verschieden gelten, erstellt. Sie ist im Anhang des Steckbriefs „Unterstützung für den ökologischen Landbau“ auf dem Landwirtschaftsportal zu finden:

[Unterstützung für den ökologischen Landbau \(Neu 2025\) – Portal der wallonischen Landwirtschaft](#)

- **Wie ist der Satz „Die diesem Kulturcode zugewiesene Fläche kann für maximal 30 % der Gesamtfläche des Betriebs, die diesem Kulturcode zugewiesen ist, auch andere Elemente als Gemüseanbau umfassen“ zu interpretieren?**

Neben dem Vorhandensein von 12 verschiedenen Kategorien von Gemüsepflanzen kann die unter dem Kulturcode „Kleiner diversifizierter Gemüseanbau in Bioqualität“ gemeldete Gesamtfläche zu maximal 30 % auch Flächen umfassen, die für andere Elemente als den Anbau von Gemüsepflanzen genutzt werden.

Dies können folgende Elemente sein: topografische Besonderheiten (Böschungen, Gräben, Haine, Tümpel), Zugangswege zu den Beeten, Flächen mit Zwischenfrüchten (Senf, Raps, Hafer, Grasanbau usw.) oder mit einjährigen Kulturen oder Brachflächen, sofern diese Kulturen Teil einer Fruchtfolge mit den Gemüsepflanzen sind.

Diese 30 % gehören zur Fläche, die nach dem Tarif der Anbaugruppe „diversifizierter Gemüseanbau auf kleinen Flächen“ vergütet wird.

Dagegen gelten die folgenden Elemente als Teil der für den Gemüseanbau genutzten Fläche und sind daher nicht in die 30 % der für andere Elemente genutzten Flächen einzubeziehen:

- Folgende Elemente, die sich auf der Anbaufläche oder in deren Nähe befinden: Hecken, alleinstehende Bäume, Trittbretter (aus Holz, Kunststoff usw.), Überstände von Tunneln und Gewächshäusern, Faschinen, vorübergehend vorhandene Pallox-Kisten, Misthaufen/organische Abfälle von weniger als 1 Ar, Blütenpflanzen für die integrierte Produktion, Obstbaumreihen.
- Anbaubeete, bei denen zu erkennen ist, dass gerade geerntet wurde (Vorhandensein frischer Rückstände einer Gemüsepflanzenkultur usw.), dass der Landwirt bereits Saatgut gekauft und den Boden vorbereitet hat oder dass die Fläche zwischen zwei Gemüsepflanzenkulturen brachliegt (eventuell mit Mist, Planen, Stroh usw. bedeckt). Das von der Kontrollstelle vorgeschriebene Feldbuch ist in diesem Fall ein wichtiges Beleglement, um diese Situationen geltend zu machen.

- **Können Sie näher erläutern, wie die verschiedenen Kategorien von Gemüsepflanzen erfasst werden und in welchen Fällen bestimmte Elemente als „nicht zum Gemüseanbau gehörend“ gelten (die dann in die maximal 30 % der unter dem Kulturcode 967 gemeldeten Fläche integriert sein müssen) – insbesondere für bestimmte Elemente, die auf diesen Flächen vorkommen können: Blütenpflanzen, alleinstehende oder in Reihen stehende Bäume, Misthaufen usw. ?**

Was die Blütenpflanzen betrifft:

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- Handelt es sich um essbare Blumen (Kapuzinerkresse etc.), die auf separaten Beeten angebaut werden: Alle diese Blumen werden als eine einzige Kategorie von Gemüsepflanzen erfasst, nämlich die Kategorie „Essbare Blütenpflanzen“
- Wenn es sich um den Anbau von Safran handelt = dieser stellt eine eigene Kategorie von Gemüsepflanzen dar, die sich von der Kategorie „essbare Blütenpflanzen“ unterscheidet
- Wenn es sich um den Anbau von Blumen handelt, die für den nicht essbaren Handel bestimmt sind (Chrysanthemen usw.): nicht Teil des Codes „Kleiner diversifizierter Gemüseanbau“ (Code 967)
- Handelt es sich um Blumen in Reihen oder auf kleinen Flächen, die zum integrierten Pflanzenschutz beitragen (Tagetes, Ringelblumen usw.) : Sie werden in der Fläche der auf den angrenzenden Beeten angebauten Gemüsepflanzen berücksichtigt, zählen jedoch nicht zu einer Kategorie von angebauten Gemüsepflanzen

Was Obstbäume (Fruchtbäume, Steinobstbäume) betrifft:

- Wenn Bäume in Reihen/auf kleinen Flächen zwischen den Gemüsepflanzen oder zwischen den bepflanzten Beeten stehen: Sie werden zur Fläche der auf dem betreffenden Beet oder auf den nahegelegenen Beeten angebauten Gemüsepflanzen gezählt
- Bei Obstgärten (Hochstamm-, Niederstammbäume): nicht Teil des Codes „Kleiner diversifizierter Gemüseanbau“ (Code 967); bis zu einer Höchstfläche von 10 ha auf Betriebsebene, einschließlich der unter Code 967 fallenden Hektar. Diese Flächen werden nach dem Bio-Beihilfesatz der entsprechenden Anbaugruppe entsprechend der Baumdichte vergütet.

Was die topografischen Besonderheiten auf den Parzellen des Codes 967 betrifft:

- Hecken, alleinstehende Bäume, Baumreihen: werden zur Fläche der Gemüsepflanzen gezählt, die auf dem betreffenden Beet oder auf den benachbarten Beeten angebaut werden. Achten Sie darauf, die erforderlichen Abmessungen einzuhalten, damit diese als topografische Besonderheiten gelten und zur zulässigen Fläche der Parzellen gezählt werden.
- Böschungen, Gräben, Haine, Tümpel: werden in die 30 % der Flächen, die für andere Zwecke als den Anbau von Gemüsepflanzen genutzt werden, einbezogen

Was Misthaufen (einschließlich Kompost, Haufen organischer Abfälle) betrifft:

- Wenn sie weniger als 10 Monate vorhanden sind und eine Fläche von mehr als einem Ar haben: Sie werden in die 30 % der Flächen einbezogen, die für andere Zwecke als den Anbau von Gemüsepflanzen genutzt werden
 - Wenn sie vorübergehend sind und jeweils eine Fläche von weniger als einem Ar haben: Sie werden in die Fläche der Gemüsepflanzen einbezogen, die auf dem betreffenden Beet oder auf den benachbarten Beeten angebaut werden.
 - Es ist nicht zulässig, einen Misthaufen länger als 10 Monate stehen zu lassen (Konditionalität)
- **Ist es im kleinen diversifizierten Gemüseanbau notwendig, separate Parzellen anzulegen, um Freilandgemüse und Gewächshausgemüse voneinander zu unterscheiden? Können Sie bestätigen, dass man für den Code „diversifizierter Gemüseanbau“ einen einzigen Block einzeichnen kann?**

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Im Code 967 macht es keinen Unterschied, ob die Gemüsepflanzen im Freiland oder in Gewächshäusern (oft aus Kunststoff) stehen; alle diese Pflanzen sind förderfähig, sofern sie Kontakt mit der Erde haben (Pflanzen in Töpfen sind daher ebenfalls zulässig, sofern sie Kontakt mit der Erde haben). Außerdem ist es nicht zwingend erforderlich, sie verschiedenen Parzellen zuzuordnen; es ist also möglich, einen einzigen Block für den diversifizierten Gemüseanbau zu zeichnen, der unter dem Kulturcode 967 zu melden ist.

- **Können anthropogene Elemente im kleinen diversifizierten Gemüseanbau in den 30 % der Flächen berücksichtigt werden, die für andere Zwecke als den Anbau von Gemüsepflanzen genutzt werden?**

Die Fläche der Zugangswege zu den Anbaubeeten wird in den 30 % der Flächen berücksichtigt, die nicht für den Anbau von Gemüsepflanzen genutzt werden, während die Trittbretter (aus Holz, Kunststoff usw.) sowie die Überstände von Kunststofftunneln und -gewächshäusern in die Fläche der auf dem betreffenden Beet oder auf benachbarten Beeten angebauten Gemüsepflanzen einbezogen werden.

Gebäude mit einer Fläche von mehr als 1 Ar sowie als anthropogen geltende Flächen (Schuppen, Container, Viehunterstände usw.) sind nicht Teil der förderfähigen Fläche der Parzelle.

Pallox-Kisten können zur Fläche der auf dem betreffenden Beet oder auf benachbarten Beeten angebauten Gemüsepflanzen gezählt werden, wenn sie vorübergehend aufgestellt sind, sind jedoch nicht Teil der förderfähigen Fläche der Parzelle, wenn sie dauerhaft vorhanden sind.

- **Können Flächen, die von Tieren beweidet werden oder als Auslauf für Geflügel/Schweine dienen, in der unter dem Code „kleiner diversifizierter Gemüseanbau“ angegebenen Fläche berücksichtigt werden?**

Nein, diese Flächen werden unter den anderen verfügbaren Kulturcodes im Rahmen der Höchstfläche von 10 ha auf Betriebsebene angegeben, einschließlich der unter dem Code „kleiner diversifizierter Gemüseanbau“ angegebenen Hektar. Die vorübergehende Beweidung von Gemüseanbauflächen oder von Rückständen dieser Kulturen ist zulässig.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Natura-2000-Zahlungen

- **Zu welcher Jahreszeit darf ich auf einer Dauergrünlandfläche, die in einem Natura-2000-Gebiet liegt, folgende Elemente zurückschneiden:**
 - **die Dornenpflanzen, die jedes Jahr neu austreiben und sich am Rand meines Grundstücks befinden (es handelt sich nicht um eine bestehende Dornenhecke, sondern um Triebe, die jedes Jahr neu wachsen)**
 - **die Äste alleinstehender Bäume, die die Durchfahrt des Traktors behindern;**
 - **die jährlich austreibenden Weiden am Rand eines Tümpels.**

Um die Verbote und Maßnahmen zu erfahren, die speziell für Ihre Dauergrünlandfläche gelten, müssen Sie zunächst die Bewirtschaftungseinheit (BE) des Natura-2000-Gebiets ermitteln, in die sie eingestuft wurde. Die allgemeinen und besonderen Maßnahmen, die in Natura-2000-Gebieten in den verschiedenen Bewirtschaftungseinheiten zu beachten sind, sind in dem von Natagriwal erstellten Leitfaden erklärt, der unter folgender Adresse abrufbar ist:

<https://agriculture.wallonie.be/files/accueil/Aides/fiches%20descriptives%20des%20interventions/NATURA/A5-Guide-Gestion-FR-072017-WEB.pdf>

Achten Sie jedoch auf die Auslegung des Begriffs „Hecke“: Wenn das, was Sie als austreibende Weiden oder Dornensträucher bezeichnen, sich über mehr als 10 Meter durchgehend erstreckt, kann dies als Hecke angesehen werden. Unabhängig davon, ob es sich um ein durchgehendes oder alleinstehendes Element handelt, können Sie diese Elemente ebenso wie den Tümpel melden und im Rahmen der Öko-Regelung „Ökologisches Netzwerk“ nicht unerhebliche Beihilfen erhalten.

Wenn Sie sich in einer BE 5 (Verbindungswiese) befinden, können Sie zwischen dem 1. August und dem 31. März Maßnahmen durchführen (wie überall auf landwirtschaftlichen Flächen ist es verboten, Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit der Vögel, d. h. vom 1. April bis zum 31. Juli, zu beschneiden; dies ist eine Konditionalitätsauflage).

Wenn Sie sich in einer BE 2, 3 oder 4 befinden, sind Eingriffe auf den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Oktober beschränkt, es sei denn, Sie haben sich auch zur Agrarumweltmaßnahme MC 4 (biologisch wertvolles Grünland) verpflichtet, für die das Expertengutachten von Natagriwal gegebenenfalls andere Termine vorsehen kann. Aus technischer Sicht ist ein Schnitt während der Vegetationsperiode (also eher im August oder September) am wirksamsten, um das Austreiben von Schlehen- oder auch Weiden so gut wie möglich zu „dämpfen“.

Für eine Beratung zur Umsetzung der Natura-2000-Maßnahmen können Sie Kontakt aufnehmen mit:

ASBL NATAGRIWAL
 Bâtiment Marc de Hemptinne
 Chemin du Cyclotron, 2-Boite L07.01.14
 1348 Louvain-la-Neuve
 Tel. 010/47.37.71.
www.natagriwal.be
info@natagriwal.be

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Ich habe Ihre Broschüre durchgesehen und festgestellt, dass darin das Verstreichen von Maulwurfshügeln nicht erwähnt wird. Bedeutet das, dass auf einer Grünfläche der BE 2 oder BE 3 das Verstreichen von Maulwurfshügeln das ganze Jahr über ohne Einschränkungen möglich ist?**

Die Natura-2000-Gesetzgebung verbietet Veränderungen des Bodenreliefs, enthält jedoch keine Bestimmungen bezüglich des Fladenverteils oder Verstreichens von Maulwurfshügeln.

Dagegen ist die Nachsaat in den BE2- und BE3-Gebieten verboten, außer im Falle von Wildschweinschäden; in diesem Fall ist eine Genehmigung oder eine Meldung (vorherige Information der ANF) vorgesehen.

Im Rahmen der AUKM liegt die Entscheidung über das Fladenverteilen oder Verstreichen von Maulwurfshügeln im Ermessen des Experten (für biologisch wertvolles Grünland (MC4)), während für naturnahes Grünland (MB2) eine oberflächliche Bodenebnung zum Verstreichen von Maulwurfshügeln oder zur Behebung von Wildschweinschäden nur vom 1. Januar bis zum 15. April zulässig ist.

Wir weisen darauf hin, dass das Verstreichen von Maulwurfshügeln (ebenso wie das Fladenverteilen und, was noch wichtiger ist, die Beseitigung von Wildschweinschäden) ein recht gängiger Vorgang auf Grünland ist, auch wenn es manchmal sowohl aus agronomischen Gründen als auch im Hinblick auf den Schutz der Biodiversität in Frage gestellt wird. Was den letztgenannten Aspekt betrifft, so sind Maulwurfshügel ebenso wie Kuhfladen oder Pflanzenreste (eine Handvoll Brennesseln, Binsen oder sogar etwas Ampfer) Elemente, die eine gewisse Heterogenität der Vegetationsdecke ermöglichen, die der Biodiversität (Insekten, Amphibien, Vögel usw.) zuträglich ist. Aus agronomischer Sicht ist zwar eine oberflächliche Eibnung zur Behebung von Wildschweinschäden notwendig, doch sind immer mehr Fachleute der Ansicht, dass das Abtragen von Maulwurfshügeln und das Entfernen von Kuhfladen zeit- und energieaufwändige Maßnahmen sind, die oft keinen nennenswerten Mehrwert bieten und manchmal (insbesondere wenn sie in einer bereits angelaufenen Vegetation oder auf empfindlichem und zu feuchtem Boden durchgeführt werden) mehr Schaden als Nutzen anrichten. Diese Maßnahmen können nur zu Beginn des Frühjahrs oder am Ende des Winters sinnvoll sein.

Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an die gemeinnützige Organisation

NATAGRIWAL:

Bâtiment Marc de Hemptinne

Chemin du Cyclotron, 2-Boite L07.01.14

1348 Louvain-la-Neuve

Tel. 010/47.37.71.

www.natagriwal.be

info@natagriwal.be

Weitere Fragen?

Bei allgemeinen Fragen können Sie dieses [Kontaktformular](#) nutzen.

Bei technischen Fragen oder Fragen zu Ihrer Akte können Sie sich an Ihre Außendirektion wenden:

<https://agriculture.wallonie.be/contacter-les-directions-externes>

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.